blos mit der Ausübung eines Theils der Chirurgie zu thun hat. Das Gretz wurde also hier annehmen, daß der höher Qualificirte eines Ehrenrechtes nicht theilhaft werden könne, welches demjenisgen, der offenbar auf einer niederern Stufe des Wiffens stehet, freigelassen ware. Es wurde daraus folgen, daß ein Chirurg, der im Auslande Doctor geworden ist und im Inlande die Berechtigung zur innerlichen Praxis erlangt hat, diesen Titel nicht sühren durfe, während ihm dies freistände, wenn er mit seinem Eramen durchgefallen ware. Diese Inconsequenz aber wird doch wohl Niemand in die Gesetzgebung bringen wollen.

Abg. Braun: Der Herr Referent gesteht selbst zu, daß die Auslegung des fraglichen Gesetzes zweiselhaft sei; in zweisels haften Fällen aber soll man sich — es ist dies ein bekannter Rechtssatz — stets für die günstigere Meinung entscheiden. Ich muß aber auch hierbei noch auf einen besondern Punkt ausmerkssam machen. Soviel ich nämlich über den Fall vernommen habe (und er spielt schon über Jahr und Tag), hat der Petent 4 — 5 Jahre hindurch die Personals und Gewerbsteuer von seinem Titel bezahlt, und also hat der Staat da, wo es einer Geldleistung galt, diesen Titel anerkannt, während er gegenswärtig denselben versteuerten Titel wieder entziehen will. Das ist, wie mich dunkt, eine Inconsequenz.

Referent Abg. Jani: Bei ber Bezahlung ber Personalund Gewerbsteuer stand ber Petent blos siscalischen Behörden gegenüber und konnte also dadurch keine besondern Rechte erlangen. Man wird sich noch erinnern, daß, als früher der hand werksbetrieb auf den Dörfern durchaus nicht anerkannt war, die Steuerbehörden auch darnach nicht gefragt, sondern die Gewerbtreibenden ihre Steuern haben bezahlen lassen, worauf aber die Polizeibehörden unmöglich eine Berechtigung gründen lassen konnten.

Abg. Braun: Auf das Factische kommt hier Nichts an, sondern nur darauf, ob es sich nach juristischen Begriffen und Grundsätzen vertheidigen läßt.

Mbg. Tobt: Da fich mein Freund, ber Mbg. Braun, bereits gang in meinem Sinne ausgesprochen hat, fo bebarf es meinerfeits nur einiger erganzenben Bemerkungen, um meine Abstimmung gegen bas Deputationsgutachten zu begrunden. Ich erstrecke biese junachst auf eine Meußerung, Die, wenn ich recht verftanben habe, im Deputationsbericht enthalten ift, und die dahin geht, daß bei allen Berufsarten, zu benen eine miffenschaftliche Qualification erforbert werbe, ber Staat ein Recht habe, diefelben zu beauffichtigen. 3ch will vor ber Sand biefes Recht des Staates nicht in Frage ftellen, begreife aber nicht, wie biefes mit ber vorliegenden Frage gufammenhange. E3 handelt fich hier um Fuhrung eines akademischen Titels. Das aber diefer Titel ein Recht gebe, eine Berufsart, bei melder miffenschaftliche Qualification vorausgesett wird, zu betreiben, ift nach ben bestehenden Gefegen nicht begrundet. Es muß z. B. berjenige, welcher Doctor ber Rechte geworden ift, um irgend einen Beruf zu betreiben, der juriftifche Bilbung boraussett, jedenfalls erft einer Prufung fich unterwerfen, Die

anbern auf Erwerb gerichteten Beschäftigung verlangt Micht ber Doctortitel an und fur fich gibt bas Recht, bie juriftifche Praris zu betreiben, fondern der Umftand, daß der ihn Suhrenbe fich bem Eramen unterworfen und bas Eramen bestanden habe. Ein Gleiches gilt von ben Medicinern. Run ift aber von ber Deputation jugegeben worben, bag ber Reclamant gar nicht bie Absicht habe, die medicinische Praris zu betreiben. Er hat fich alfo auch nicht der Bedingung zu unterwerfen, beren Erfüllung von benen verlangt wird, welche die medicinifche Praris betreiben. Der Grund, ben wenigstens ein Mitglied ber Deputation angeführt hat, bag man nicht fagen konne, Reclamant betreibe bie Praris nicht, ba er ja zugeftandener Magen bie Bahnarzneifunft ausube, ift gleichfalls unhaltbar. Das Lettere ift allerbings jugugeben; allein bekannt ift, bag bie Bahnargneikunft nicht gur innern Urzneikunde gehort, fondern einen Theil ber Bundarzneis funde ausmacht, und insofern durfte diefer Grund fich von felbst widerlegen. Ift geaußert worden, es fei anmagend, ben Doctortitel ju fuhren, wenn man bagu nicht bas Recht habe, fo ift fcon barauf geantwortet worden; ich erinnere aber noch, bag ber Doctortitel, ben ber Reclamant fuhrt, nicht, wie es auch vorzus fommen pflegt, ein fogenannter gefaufter, fonbern ein auf einer beutschen Universitat nach vorhergegangener Prufung wirklich erworbener ift. Wenn, foweit mir die Berhaltniffe befannt find, biefer Doctortitel feit mehren Sahren geführt worben ift, ohne daß die Facultat, ohne bag ber Stadtrath, ohne daß bie Regierung im Mindeften Etwas bagegen gefagt hat, fo follte ich meinen, fiele die Prafumtion ber Unmagung von felbft meg. Mag bas Gefet - obgleich ich es fur meine Person nicht glaube - fich auch nicht fo bestimmt ausbruden, fo burfte boch nach ber Regel, daß im Zweifel bas Billige ju mahlen, ba ein Zweis felsfall vorliegt, ju Gunften bes Reclamanten umfomehr ju entscheiben sein, als ich nicht in ber Ordnung finde, bag ber Staat in ben Bereich ber freien Wiffenschaft ba, wo es fich nicht barum handelt, einen Erwerb darauf zu grunden, fich einmischt, gleich= fam als ob es galte, auch hier einen Bunftgwang aufrecht gu erhalten. Es beuten aber die neueffen Berordnungen, welche in Bezug auf die Führung bes Doctortitels in ben legten Sahren erlaffen worden find, auf nichts Underes hin, als bag auch ber Bereich ber freien Wiffenschaften mehr ober weniger begrenzt und dem Bunftzwange unterworfen werden foll, ber fruher nicht Ware bas nicht ber Fall, so wurde man mit bestanden hat. Diefem Titel gebahren laffen und fich nicht barum bekummern, ob er da oder dort erlangt worden ift, weil er auf ben Betrieb eines Geschäftes feinen Ginfluß hat, ober, wenn er ihn haben foll, eine Prufung vorausgehen muß.

handelt sich hier um Führung eines akademischen Titels. Daß aber dieser Titel ein Recht gebe, eine Berufsart, bei welcher wissenschaftliche Qualification vorausgeseht wird, du betreiben, ist nach den bestehenden Gesehen nicht begründet. Es muß z. B. derjenige, welcher Doctor der Rechte geworden ist, um irgend einen Beruf zu betreiben, der juristische Bildung vorausseht, jedenfalls erst einer Prüfung sich unterwersen, die der Staat zum Betriebe der juristischen Praxis oder irgend einer